

# Nicht jeder Überfall versichert

Wer im privaten Bereich Prügel bezieht, kann anschließend keine Ansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft geltend machen. Auch dann nicht, wenn die Beweggründe der Täter im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Geschädigten stehen.

Ein Unternehmer, als selbständiger Kaufmann bei einer Berufsgenossenschaft versichert, war unterwegs, um Rechnungen bei seinen Kunden abzugeben. Seinen letzten Kunden auf einer Alm traf er zwar nicht an, blieb aber, um etwas zu trinken. Auf dem Heimweg wurde er verprügelt. Im Vorfeld hatte der Kaufmann gegen die Täter eine größere Anzahl von Strafanzeigen erstattet, weil sie ihm seiner Meinung nach unter Verstoß geltender Vorschriften unerlaubt geschäftliche Konkurrenz machten. Die Auseinandersetzung hatte zwar geschäftliche Hintergründe, falle aber nicht in den unternehmerischen Tätigkeitsbereich.

Schließlich sei der Unternehmer aus privaten Gründen auf der Alm geblieben, so die zuständige Berufsgenossenschaft. Das Bundessozialgericht teilte diese Auffassung.